

Anlage 4

Praxisregeln Bürgermitwirkung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) für die Städtebauförderung

1. Der Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung im Rahmen von Gesamtmaßnahmen soll zur Stärkung der Bürgermitwirkung und des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtgebiet beitragen. Die Bevölkerung vor Ort ist für die Gemeinde ein Partner im Stadterneuerungsprozess und die breite Beteiligung aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure im Sinne eines Ausgleichs der verschiedenen Interessen ein Erfolgsfaktor. Denn ohne bürgerschaftliches Engagement und private Initiativen besteht die Gefahr, dass öffentliche Projekte und Maßnahmen der Stadtentwicklung ins Leere laufen. In der Erkenntnis, dass das baukulturelle Erbe für jeden Einzelnen identitätsstiftend wirkt sowie Heimat und Lebensqualität in einer immer mehr vernetzten globalen Welt gibt, sollen möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zur Mithilfe gewonnen werden
2. Die Gemeinde soll sicherstellen, dass alle relevanten Interessengruppen in allen Zeitphasen der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme eine Möglichkeit der Mitwirkung bei der Gebietsentwicklung haben und ihre Belange von der zuständigen Verwaltung angemessen berücksichtigt werden. Zu den relevanten Interessengruppen gehören insbesondere die Bewohner, sonstigen Nutzer und die Eigentümer im Stadtgebiet. Je nach Eigenart des Gebiets, nach der vorhandenen Problemlage und der angestrebten Entwicklung sind ggf. weitere Interessengruppen zu berücksichtigen, z.B. Bauherren mit Investitionsabsicht, Einzelhändler und sonstige Gewerbetreibende, Schulen, Vereine und Verbände mit sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder umweltbezogenen Aufgabenbereichen. Hierbei sind informelle Gruppen ebenso wichtig wie zivilgesellschaftliche Organisationen.
3. Die Gemeinde soll den genannten Interessengruppen insbesondere bei der Zielfindung, bei der Formulierung von Entwicklungskonzepten und bei der Vorbereitung konkreter Maßnahmen Mitwirkungsmöglichkeiten bieten. Dies gilt besonders in den Fällen, wo es lokale Interessengemeinschaften, Vereine, Initiativen gibt, die als Partner zur Verfügung stehen und mit ihrer Fachkompetenz und ihrem Engagement längerfristig und sich selbst tragend den Entwicklungsprozess im Stadtgebiet stützen können. Dabei bleibt die Verantwortung der Gemeinde für die Abwägung verschiedener Belange untereinander und für die zu treffenden Entscheidungen bestehen.
4. Die Gemeinde soll prüfen, ob den im Stadtgebiet vorhandenen Interessengruppen bzw. ihren Organisationsformen ein Mitspracherecht beim Einsatz der öffentlichen Fördermittel gewährt werden soll. Hierfür stehen im Bereich der Städtebauförderung die Instrumente „Verfügungsfonds“ und „Aktionsfonds“ (nur Programm Soziale Stadt) zu Verfügung. Voraussetzung ist eine hinreichende Leistungsfähigkeit vorhandener bürgerschaftlicher Organisationen und eine Überdeckung der öffentlichen und bürgerschaftlichen Zielsetzungen im jeweiligen Einzelfall.

5. Die Gemeinde soll prüfen, ob bürgerschaftlich organisiertes Handeln einen Beitrag zur Begleitung der Gesamtmaßnahme leisten kann und deshalb im Rahmen der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nach B.2 für investitionsbegleitende und –steuernde Vorhaben unterstützt werden kann. Besonders gilt dies dort, wo sich selbst tragende Strukturen geschaffen oder weiterentwickelt werden können. Hierbei kann es sich um Händlergemeinschaften , Gewerbevereine , soziale Netzwerke oder um Eigentümer-Standortgemeinschaften handeln. Die Investitionsbegleitung und –steuerung kann sich sowohl auf den Bereich öffentlicher Bereiche (z.B. zentrale Versorgungsbereiche oder Grünflächen) als auch auf private Bereiche (z.B. Ausbau von Nahwärmenetzen und von privaten Erschließungsanlagen im Blockinnenbereich) beziehen.